

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/81](#) von Ursula Wyss: «Mikrowindkraftanlagen – Wie geht der Kanton damit um?»

2025/81

vom 6. Mai 2025

1. Text der Interpellation

Am 13. Februar 2025 reichte Ursula Wyss die Interpellation 2025/81 «Mikrowindkraftanlagen – Wie geht der Kanton damit um?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Windkraft liefert auch nachts und in der kälteren Jahreszeit Strom, und bietet sich damit als Ergänzung zur Solarenergie an.

Gemäss dem schweizerischen Windatlas (www.uvek-gis.admin.ch) besteht in unserem Kanton durchaus Potential zur Windenergienutzung. Wie auch bei der Stromproduktion durch Nutzung der Solarenergie ist vorstellbar, dass Windenergie dezentral und damit von privater Seite genutzt werden kann. Für diesen Zweck eignen sich kleine Windkraftanlagen. Um mit diesen eine akzeptable Leistung erzielen zu können, sollten Windgeschwindigkeiten von ca. 4.5m/s herrschen (www.myky.ch). Auch dies ist gemäss Windatlas in BL je nach Standort möglich.

Mittlerweile sind unterschiedliche Produkte erhältlich. Wer online recherchiert, kann feststellen, dass sich diese Fabrikate in Bezug auf ihre Form, Leistung, Sicherheit (u.a. Sturmsicherung), Lärmerzeugung, Spezifikationen des Wechselrichters und ihrem Preis stark unterscheiden.

*Einige der angepriesenen Produkte sind noch auf dem Stand «Eigenbau» bis hin zum marktreifen Produkt. Zum Beispiel hat einer der Anbieter, die Firma «Skywind AG», kürzlich sein Produkt prüfen lassen. (Der Bericht ist einsehbar unter: https://www.myskywind.com/files/ugd/e1beb6_2bba13393ef1484bafbc69d8f12bd72d.pdf?gl=1*704aso*up*MQ..*gs*MQ..&clid=EAAlaQob-ChMI8PrK6tuEiwMVnopoCR3qxDtJEAAYASAAEgl8PvD_BwE.)*

Möchte man auf seiner Liegenschaft oder in seinem Garten ein kleines Windrad oder eine Windturbine aufstellen, braucht es eine Baubewilligung. Dabei ist es sicher hilfreich für die Planungsphase, wenn feststeht, welchen Anforderungen die Windanlage genügen muss.

Gerne bitte ich die Regierung die folgenden Fragen zu beantworten und danke bestens:

- 1. Auf welche gesetzlichen Grundlagen greifen Kanton resp. Gemeinden zurück, um eine Baubewilligung für eine Mikrowindkraftanlage erteilen zu können. Ist der Kanton diesbezüglich bereits auf die Gemeinden zugegangen oder wird ein solcher Schritt in Zukunft in Betracht gezogen?*

2. *Hat die Regierung bereits Informationen bei anderen Kantonen eingeholt?*
3. *Welche Spezifikationen von Mikrowindkraftanlagen sind erforderlich, damit sie in BL bewilligungsfähig sind?*
4. *Wie viele Baubewilligungen sind im Kanton bereits erteilt worden? Sind Referenzanlagen bekannt?*
5. *Ist der Kanton bereit, eigene Erfahrungen mit Mikrowindkraftanlagen zu sammeln?*
6. *Besteht die Möglichkeit, eine Standortbeurteilung für private Mikrowindkraftanlagen zur Verfügung zu stellen und eventuell im GeoView aufzunehmen?*
7. *Könnte mittelfristig auf eine Baubewilligung analog Solaranlagen verzichtet werden, wenn die Richtlinien für die Installation eine Mikrowindanlage erarbeitet und geprüft wird?*

Weitere Informationen:

<https://www.nachhaltigleben.ch/bauen/kleinwindkraftanlagen-593>

https://www.vergleich.org/windkraftanlage/?gid=EA1aIQobChMlf3KzKPMhgMVvpeDBx3vNQB-hEAMYASAAEgJEzFD_BwE&utm_source=google&utm_medium=cpc&utm_content=search&utm_term=aid-679-095-7727-c-13428983892

2. Einleitende Bemerkungen

Kleinwindanlagen haben sich im Kanton Basel-Landschaft bis heute noch nicht etabliert. Die Thematik zur Gewinnung erneuerbarer Energien im privaten Bereich konzentriert sich auf Sonnenenergie, Luft/Luft-, Luft/Wasser-Wärmepumpen und Erdwärme. Erfahrungswerte oder Strategien für eine umfassende Verankerung von Energiegewinnung aus Kleinwindanlagen liegen daher noch nicht vor. Kleine Windkraftanlagen haben in der Regel einen bedeutend geringeren Wirkungsgrad als Grosswindenergieanlagen und sind aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht signifikant weniger rentabel. Als Kleinwindanlagen gelten Anlagen von ca. 10m – 30m. Der Bund, mehrere Kantone sowie Suisse Eole empfehlen Kleinwindkraftanlagen erst ab einer Leistung von 3 kW. Anlagen unter 3 kW, sogenannte Mikrowindkraftanlagen, schneiden bezüglich ökologischer und wirtschaftlicher Rentabilität noch einmal schlechter ab, selbst wenn sie auf bestehenden Gebäuden installiert werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Auf welche gesetzlichen Grundlagen greifen Kanton resp. Gemeinden zurück, um eine Baubewilligung für eine Mikrowindkraftanlage erteilen zu können. Ist der Kanton diesbezüglich bereits auf die Gemeinden zugegangen oder wird ein solcher Schritt in Zukunft in Betracht gezogen?*

Es gibt aktuell keine speziellen gesetzlichen Grundlagen, welche zur Errichtung einer Mikrowindanlage zu beachten sind. Die üblichen gesetzlichen Grundlagen finden sich im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz, der dazugehörigen Verordnung, den kommunalen Zonenreglementen und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung ([LSV, SR 814.41](#)).

Hauptsächlich sind Fragen zum Lärmschutz, Naturschutz und Brandschutz zu klären. Des Weiteren noch die üblichen Abstandsvorschriften zu Nachbarparzellen sowie der Ortsbild- und Denkmalschutz.

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, neue gesetzliche Grundlagen für Mikrowindkraftanlagen auszuarbeiten, weshalb er diesbezüglich auch noch nicht auf die Gemeinden zugegangen ist. Im Übrigen sind die Gemeinden grundsätzlich frei, im Rahmen ihrer kommunalen Reglemente entsprechende Vorschriften über solche Windkraftanlagen auszuscheiden respektive im Rahmen

ihrer Nutzungsplanverfahren entsprechende Zonenvorschriften in die Zonenreglemente aufzunehmen. Klein- und Mikrowindenergieanlagen brauchen keinen Eintrag im Richtplan.

2. Hat die Regierung bereits Informationen bei anderen Kantonen eingeholt?

Nein. Es bestand keine Veranlassung, Informationen bei anderen Kantonen einzuholen. Klein- und Mikrowindkraftanlagen spielen im Kanton Basel-Landschaft praktisch keine Rolle. Von 1985 bis heute wurden lediglich sieben Anlagen zur Bewilligung beantragt. Fünf davon wurden bewilligt, wiederum eine dieser Anlagen wurde aktuell wegen zu grosser Lärmemissionen wieder ausser Betrieb genommen. Ein Rechtsverfahren dazu ist hängig.

3. Welche Spezifikationen von Mikrowindkraftanlagen sind erforderlich, damit sie in BL bewilligungsfähig sind?

Die Mikrowindkraftanlagen müssen die üblichen gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Aufgrund ihrer Bauhöhe von regelmässig über 2.50 m gelten sie nicht mehr als Kleinbauten mit kommunaler Bewilligungskompetenz, sondern sie benötigen eine kantonale Baubewilligung. In jedem Fall sind dem Bewilligungsgesuch die Nachweise über die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften beizulegen. In Kernzonen, in geschützten Ortsbildern und auf geschützten Gebäuden können diese Anlagen unter Umständen die Schutzvorschriften verletzen und sind in diesen Fällen nicht bewilligungsfähig.

4. Wie viele Baubewilligungen sind im Kanton bereits erteilt worden? Sind Referenzanlagen bekannt?

Siehe Antwort 2

Referenzanlagen sind keine bekannt. Wie die Interpellantin selbst ausführt, gibt es eine Vielzahl von verschiedenen Modellen und Bauarten auf dem Markt. Um eine Referenzanlage bestimmen zu können, müssten zuerst Referenzdaten festgelegt werden. Diese bestehen im Kanton Basel-Landschaft zurzeit aber nicht.

5. Ist der Kanton bereit, eigene Erfahrungen mit Mikrowindkraftanlagen zu sammeln?

Zurzeit besteht für den Kanton kein Interesse an der Erstellung von Mikrowindkraftanlagen auf kantonseigenen Gebäuden. Das Energielieferpotential ist für die Verwendung in öffentlichen Gebäuden zu gering. Anschaffungskosten, Bau und Unterhalt dieser Anlagen würde in keiner vernünftigen Relation zum Ertrag stehen.

Im Gegensatz zu Grosswindkraftanlagen eignen sich Kleinwindanlagen – zumindest zum heutigen Zeitpunkt – nicht für die kommerzielle Nutzung. Sie können jedoch für die Eigenversorgung von einzelnen Liegenschaften oder Unternehmen eine Rolle spielen, insbesondere auch in Gebieten, die nicht ans Stromnetz angeschlossen sind. Der potenzielle Ertrag und die Kosten der produzierten Strommenge müssen im Einzelfall geklärt werden.

Grosswindkraftanlagen sind aber einer Produktion von 20 GWh/a im nationalen Interesse. Der Kanton verfügt über ein Windkraft-Potenzial von bis zu 500-600 GWh/Jahr, wobei zudem 2/3 des Stroms im Winterhalbjahr produziert wird; was die Stromproduktion aus Solarenergie komplementär ergänzt. Der Kanton priorisiert daher den Ausbau der Grosswindkraft.

6. Besteht die Möglichkeit, eine Standortbeurteilung für private Mikrowindkraftanlagen zur Verfügung zu stellen und eventuell im GeoView aufzunehmen?

Der Windatlas, den die Bundesverwaltung auf map.geo.admin.ch zur Verfügung stellt, weist explizit darauf hin, dass für eine genaue Bestimmung des Windpotentials eine Messung vor Ort unumgänglich ist. Dies gilt umso mehr für Klein- und Mikrowindkraftanlagen, da die kleinräumigen Strukturen die lokalen Winde in Bodennähe stark beeinflussen. Es ist Sache des Anlagenbetreibers die spezifischen lokalen Grundlagendaten für die geplante Anlage zu erheben.

Beim gegenwärtigen geringen Interesse an solchen Anlagen, liesse sich der Aufwand an Kosten und Ressourcen für eine, wie auch immer ausgestaltete, kantonsweite Standortbeurteilung durch den Kanton nicht rechtfertigen.

7. Könnte mittelfristig auf eine Baubewilligung analog Solaranlagen verzichtet werden, wenn die Richtlinien für die Installation eine Mikrowindanlage erarbeitet und geprüft wird?

Da bis heute erst sieben Anlagen im Kanton zur Bewilligung eingereicht wurden, lässt sich dazu mangels Erfahrungswerten noch keine Aussage machen. Die grösste Herausforderung ist nach wie vor die Lärmentwicklung beim Betrieb der Anlage. Ob diese die zulässigen Grenzwerte überschreitet und die Nachbarschaft in unzulässiger Weise stört, ist in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu prüfen. Der Verzicht auf ein Bewilligungsverfahren kann daher gegenwärtig noch nicht in Aussicht gestellt werden.

Liestal, 6. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich